

44. 1. Erfordernisse für den Nachweis der Aktivlegitimation bei der Erbschaftsklage (*hereditatis petitio*) und bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Erbschaftsanspruches.
 2. Eideszuschreibung über den Tod eines Menschen.

III. Civilsenat. Urth. v. 2. Februar 1883 i. S. Gr. (Kl.) w. B. u. S.
 (Bekl.) Rep. III. 343/83.

- I. Landgericht Kassel.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

S. H. Chr. Gr. hat im Jahre 1862 einen Theil seiner Immobilien an die beiden Beklagten B. und Sch. verkauft und tradiert und ist sodann nach Amerika ausgewandert. Nachdem er im Jahre 1879 für tot erklärt worden war, hat seine Schwester, die jetzige Klägerin, unter der Behauptung, daß sie die einzige Intestaterbin des Gr. sei und daß jener Kaufvertrag einen rechtsgültigen Eigentumsübergang nicht habe bewirken können, Klage auf Anerkennung ihres Eigentumes an den fraglichen Immobilien und auf deren Herausgabe erhoben, wogegen die Beklagten neben anderem einwendeten, daß dem Gr. im Jahre 1845 ein ehelicher Sohn geboren worden und daß dieser und nicht die klagende Schwester zur Klage legitimiert sei.

Die Klägerin bestritt die Geburt des Sohnes nicht, behauptete aber, daß derselbe längst vor der Todeserklärung des Gr. verstorben sei und machte außerdem geltend, daß nicht ihr der Beweis dieses Todes obliege, sondern daß die Beklagten zu beweisen haben, daß

der Sohn noch am Leben sei. Eventuell hat die Klägerin über den erfolgten Tod des Sohnes Beweis durch Eideszuschreibung angetreten.

Die beiden Vorinstanzen wiesen die Klage wegen Mangels der Aktiolegitimation ab; das Reichsgericht hat die dagegen gerichtete Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß zur Succession in den Nachlaß des F. H. C. Gr. dessen im Jahre 1845 geborener Sohn vor der Klägerin, der Schwester des Erblassers, berufen sei, daß deshalb die Klägerin zur Begründung ihres aus der Erbfolge in diesen Nachlaß abgeleiteten Eigentumsanspruches hätte beweisen müssen, daß das bessere Recht des Sohnes durch Wegfall desselben erloschen sei, daß jedoch die Klägerin mit dem allein zur Hand genommenen Beweismittel der Eideszuschreibung nicht imstande sei, den behaupteten Tod des Sohnes zu erweisen. In diesen Annahmen des vorigen Richters ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen.

Die Voraussetzungen für den Nachweis der Aktiolegitimation eines klagenden Erben sind verschieden, je nachdem die Erbschaftsklage (hereditatis petitio) angestellt oder ein in der Person des Erblassers entstandener Anspruch gegen die Schuldner desselben geltend gemacht wird. Im ersteren Falle ist Zweck der Klage, in den Besitz eines Nachlasses zu kommen, welcher dem Erben widerrechtlich vorenthalten wird. Hier gehört zum Nachweise der Legitimation des Klägers, daß er ein besseres Recht auf den Nachlaß habe, als der bloße Besitzer desselben und diesem Nachweise kann, soweit es sich um die Intestaterbfolge handelt, auch schon dadurch genügt werden, daß der Kläger seine Verwandtschaft mit dem Erblasser in einem die Erbfolge ermöglichenden Grade erhärtet.

Liegt dagegen ein einzelner, aus dem Rechte des Erblassers abgeleiteter, dinglicher oder persönlicher Anspruch im Streit, so hat der klagende Erbe nachzuweisen, nicht bloß daß der Anspruch in der Person des Erblassers entstanden, sondern auch, daß er durch Erbfolge auf den Kläger übergegangen ist. Diesem letzteren Beweissatze ist damit nicht genügt, daß der Kläger zum Erblasser in einem zur Erbfolge überhaupt berechtigenden Verwandtschaftsgrade gestanden hat. Damit wird nur die rechtliche Möglichkeit der Erbfolge, ein erbrechtlicher Titel erwiesen, nicht aber, worauf es hier ankommt, daß Kläger wirklicher

Erbe geworden, und als solcher den streitigen Anspruch erworben hat. Um seine diesfällige Beweispflicht zu erfüllen, ist erforderlich, daß der Kläger neben dem, daß er seinen Willen, die Erbschaft anzutreten, kundgibt, auch noch darthue, daß er der nächste und alleinige Intestat-erbe sei, bezw. daß andere, sein Intestaterbrecht ausschließende Verwandte nicht vorhanden seien. Erst wenn dies feststeht, erscheint der klagende Erbe dem beklagten Schuldner gegenüber als der Rechtsnachfolger des Erblassers und damit als der Gläubiger, welchem der Schuldner die streitige Leistung schuldet und welchem er mit der Wirkung der Liberation diese Leistung auch zu machen in der Lage ist.

Im vorliegenden Falle ist die Klägerin eine Schwester des Erblassers. Noch näher verwandt ist aber dessen im Jahre 1845 geborener Sohn. Die Klägerin ist deshalb zur Geltendmachung des gegen die Beklagten gerichteten Eigentumsanspruches nur in dem Falle legitimiert, wenn der, ihre Erbfolge ausschließende, nähere Verwandte durch Tod hinweggefallen ist. Diesen Tod nachzuweisen, ist Sache der Klägerin; sie vermag aber, wie der vorige Richter mit Recht angenommen hat, durch das Beweismittel der Eideszuschreibung ihrer Beweispflicht nicht zu genügen.

Unrichtig ist zwar die Bemerkung im Urteile des Berufungsgerichtes, daß die Eideszuschreibung überhaupt kein zulässiges Beweismittel sei, um den Tod eines Menschen nachzuweisen. Der Tod ist eine That-sache, und wenn diese That-sache Gegenstand der Wahrnehmung des Prozeßgegners geworden ist, so ist nicht abzusehen, weshalb sie nicht gemäß §. 410 C.P.D. zum Gegenstande einer Eideszuschreibung sollte gemacht werden können. Immerhin ist jedoch dabei vorauszusetzen, daß es sich nicht um eine gänzlich fremde, sondern um eine solche That-sache handelt, welche der Delat wahrgenommen hat, bezw. hätte wahrnehmen können. In letzterer Richtung fehlt es aber vorliegend nicht bloß an einer ausdrücklichen Behauptung, sondern, da es sich um den angeblichen Tod des Sohnes eines längst ausgewanderten und bereits für verschollen erklärten Vaters handelt, auch an jedem sonstigen Anhalt, sodas nach den Umständen des Falles den Beklagten nicht zugemutet werden könnte, die Unwahrheit der streitigen That-sache zu beschwören, während gleichzeitig keine rechtliche Veranlassung vorliegt, denselben den Überzeugungseid aufzuerlegen.“